



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV BD) der DRK-Wasserwacht

Beschlussfassung Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV BD) der DRK-Wasserwacht:

- Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gemäß §§ 5 Abs. 1 und 13.3 der DRK Satzung am 24.11.2016
- Präsidialrat gemäß § 16 Abs. 3 der DRK-Satzung am 24.11.2016
- Anerkennung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 03.01.2017

© Deutsches Rotes Kreuz, Berlin 2016

Herausgeber:
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Team 24 Ehrenamt und Krisenmanagement
Carstennstr. 58, 12205 Berlin
Stand 24.11.2016

Inhalt

1	Ziel und Zweck	4
2	Zuständigkeiten	4
3	Lehrkräfte	5
3.1	Bundesbeauftragter Bootsdienst	5
3.2	Landesausbilder Bootsdienst	5
3.3	Bezirksausbilder Bootsdienst	5
3.4	Ausbilder Bootsdienst Binnen.....	5
3.5	Ausbilder Bootsdienst See	5
4	Lehrgang Bootsmann ¹	6
4.1	Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	6
4.2	Anmeldung zur Ausbildung.....	6
4.3	Voraussetzungen für die Ausbildung zum Bootsmann.....	6
4.4	Inhalt der Ausbildung	6
4.4.1	Theoretische Ausbildung	6
4.4.2	Praktische Ausbildung	6
4.4.3	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	7
5	Lehrgänge Bootsführer.....	8
5.1	Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	8
5.2	Anmeldung zu Lehrgängen	8
5.3	Voraussetzungen für die Ausbildung zum Bootsführer	8
5.4	Lehrgang Bootsführer Binnen.....	9
5.4.1	Inhalt der Ausbildung	9
5.4.1.1	Theoretische Ausbildung	9
5.4.1.2	Praktische Ausbildung	9
5.4.2	Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen	9
5.4.2.1	Voraussetzungen.....	9
5.4.2.2	Prüfungskommission	10
5.4.2.3	Theoretische Prüfung	11
5.4.2.4	Praktische Prüfung	12
5.4.2.5	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	14
5.5	Lehrgang Bootsführer See	15
5.5.1	Inhalt der Ausbildung	15
5.5.1.1	Theoretische Ausbildung	15
5.5.1.2	Praktische Ausbildung	15
5.5.2	Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See.....	15
5.5.2.1	Voraussetzungen.....	16
5.5.2.2	Prüfungskommission	16
5.5.2.3	Theoretische Prüfung	17
5.5.2.4	Praktische Prüfung	19
5.5.2.5	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	21
5.6	Archivierung von Prüfungsunterlagen	22
5.7	Dienstführerscheine.....	22
5.8	Entziehungsgründe des Dienstführerscheins	22
5.9	Anerkennung von Vorleistungen	22
5.10	Fortbildungen.....	22
6	Lehrgänge Ausbilder Bootsdienst	23
6.1	Träger der Ausbildung und ihre Durchführung	23
6.2	Voraussetzungen für die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst.....	23

6.3	Lehrgang Ausbilder Bootsdienst Binnen	24
6.3.1	Inhalt der Ausbildung	24
6.3.1.1	Theoretische Ausbildung	24
6.3.1.2	Praktische Ausbildung	24
6.3.2	Prüfung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen	24
6.3.2.1	Prüfungskommission	24
6.3.2.2	Theoretische Prüfung	25
6.3.2.3	Mündliche Ergänzungsprüfung	25
6.3.2.4	Bewertung der theoretischen Prüfung	25
6.3.2.5	Vorführen einer Lehrprobe	25
6.3.2.6	Praktische Prüfung	25
6.3.2.7	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	25
6.4	Lehrgang Ausbilder Bootsdienst See	26
6.4.1	Inhalt der Ausbildung	26
6.4.1.1	Theoretische Ausbildung	26
6.4.1.2	Praktische Ausbildung	26
6.4.2	Prüfung zum Ausbilder Bootsdienst See	26
6.4.2.1	Prüfungskommission	26
6.4.2.2	Theoretische Prüfung	27
6.4.2.3	Mündliche Ergänzungsprüfung	27
6.4.2.4	Bewertung der theoretischen Prüfung	27
6.4.2.5	Vorführen einer Lehrprobe	27
6.4.2.6	Praktische Prüfung	27
6.4.2.7	Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung	28
6.5	Archivierung von Prüfungsunterlagen	29
6.6	Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheins Bootsdienst.....	29
6.7	Anerkennung von Vorleistungen	29
7	Gültigkeit der APV Bootsdienst	29
8	Anhang	30
	Anhang 1: Quellen / Rechtliche Grundlagen	30
1.	Binnen.....	30
2.	See.....	30
3.	Allgemein	30
	Anhang 2: Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung Bootsführer	31
	Anhang 3: Muster Dienstführerscheine	33
1.	Binnen.....	33
	Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht des DRK	33
	Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen	34
2.	See.....	35
	Dienstführerschein Bootsführer See der Wasserwacht des DRK	35
	Anhang 4: Empfehlung zur einheitliche Registrierung der Ausbildungsnachweise, Dienstführerscheine und Lehrscheine	36
1.	Ausbildungsnachweis Bootsmann	36
2.	Dienstführerscheine.....	36
3.	Lehrscheine	36

Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV Bootsdienst) ist die Grundlage für eine einheitliche Gestaltung der Ausbildung im Bootsdienst durch die Gliederungen der Wasserwacht in den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Soweit in einzelnen Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht abgebildet wird, ist die APV Bootsdienst entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Ziel und Zweck

Die Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in erheblichem Umfang Motorrettungsboote ein. Um den besonderen Anforderungen an die Führer dieser Wasserfahrzeuge gerecht zu werden, bildet die Wasserwacht Bootsmänner¹ und Bootsführer aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass

ein Bootsmann der Wasserwacht

- den Bootsführer bei den seemännischen Tätigkeiten unterstützt,
- die üblichen Gerätschaften des Bootsdienstes bedienen kann,
- befähigt wird, auf einem Motorettungsboot als Rudergänger eingesetzt zu werden,

ein Bootsführer der Wasserwacht

- die zur Führung eines Motorrettungsbootes gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt,
- Motorrettungsboote zur Rettung, Hilfeleistung und Bergung im täglichen Dienst und in Katastrophenfällen einsetzen und führen kann.

Die Aufgabenfelder im Bootsdienst regeln die entsprechenden Dienstvorschriften der Wasserwacht.

2 Zuständigkeiten

Der Bundesausschuss der Wasserwacht ist für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien,
- Erarbeitung allgemeiner Prüfungsfragen für den Teil Wasserwacht

verantwortlich. Er stellt sicher, dass Ausbildung und Prüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Die Landesverbände sind für die

- Erarbeitung landesspezifischer Prüfungsfragen für den Teil Wasserwacht,
- Führung einer Zentralkartei der von ihnen ausgestellten Dienstführerscheine,
- Erstellung einer Durchführungsverordnung zur Regelung der im Rahmen dieser Vorschrift zulässigen Ergänzungen (nur im Bedarfsfall)

verantwortlich. Soweit landesrechtliche Regelungen zu beachten sind, gewährleisten die Landesverbände deren Einhaltung.

1 Diese Ausbildung wird in der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes nicht durchgeführt.

3 Lehrkräfte

Aus- und Fortbildung im Bereich Bootsdienst werden durch Ausbilder Bootsdienst durchgeführt.

Für die Ausbildung können geeignete Bootsführer ergänzend als Ausbildungshelfer eingesetzt werden.

3.1 Bundesbeauftragter Bootsdienst

Die Bundesleitung der Wasserwacht kann für die laufende Wahlperiode einen Bundesbeauftragten Bootsdienst berufen. Er muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Bootsdienst Binnen und/oder Lehrscheins Bootsdienst See der Wasserwacht sein.

3.2 Landesausbilder Bootsdienst

Die Wasserwacht in den Landesverbänden beruft für die laufende Wahlperiode einen Landesausbilder Bootsdienst.

Der Landesausbilder muss Inhaber eines gültigen Lehrscheins Bootsdienst Binnen und/oder Lehrscheins Bootsdienst See der Wasserwacht sein.

Es kann ein stellvertretender Landesausbilder berufen werden. Er unterstützt den Landesausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

3.3 Bezirksausbilder Bootsdienst

Sind in den Landesverbänden Bezirksausbilder Bootsdienst benannt, regelt der jeweilige Landesverband ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

3.4 Ausbilder Bootsdienst Binnen

Ausbilder Bootsdienst Binnen besitzen einen gültigen Lehrschein Bootsdienst Binnen der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Bootsdienst in den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind.

3.5 Ausbilder Bootsdienst See

Ausbilder Bootsdienst See besitzen einen gültigen Lehrschein Bootsdienst See der Wasserwacht. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Bootsdienst in den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden durch, wenn sie von der zuständigen Gliederung dazu beauftragt worden sind .

4 Lehrgang Bootsmann¹

4.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Der Träger der Bootsmannausbildung ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband. Die Ausbildung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Landesausbilder durch Ausbilder Bootsdienst in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden.

4.2 Anmeldung zur Ausbildung

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren zuständigen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Bootsmann auf dem Dienstweg gemeldet.

4.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig geeignet sein,
- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- das Deutsche Rettungsschwimm-Abzeichen Silber oder Gold, nicht älter als 2 Jahre, besitzen.

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

4.4 Inhalt der Ausbildung

Die praktische und theoretische Ausbildung zum Bootsmann auf einem Motorrettungsboot umfasst seemännische und einsatzspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Kenntnis der einschlägigen Vorschriften.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

4.4.1 Theoretische Ausbildung

Inhalte sind:

- Grundlagen Schifffahrtsrecht
- seemännische Fachbegriffe
- Verhalten an Bord
- Besonderheiten des Einsatzgebietes
- Verhalten in Badezonen
- Gefahren und Einschränkungen
- Rettungseinsätze/Dienste

4.4.2 Praktische Ausbildung

Inhalte sind:

- Arbeiten mit Tauwerk, Ausführen von Knoten
- Hilfe bei Bootsmanövern
- seemännische Arbeiten wie An- und Ablegen, Schleppen, Ankern
- Rettungseinsätze
- Umgang mit seemännischem Gerät wie Rettungswesten, Bootshaken, Fender, Paddel
- Umgang mit Rettungsgerät
- Umgang mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen
- Fahrmanöver als Rudergänger: Anlegen und Mensch über Bord
- Mithilfe beim Slippen und Grundlagen der Ladungssicherung

4.4.3 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Ausbildung erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung und/oder einen Eintrag im Dienstbuch und kann damit als

Bootsmann

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

5 Lehrgänge Bootsführer

5.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Der Träger der Bootsführerausbildung ist der Bezirks- oder Landesverband. Die Lehrgänge unterliegen der Aufsicht des Landesausbilders. Über die Durchführung von Bootsführerlehrgängen in Bezirksverbänden ist Einvernehmen zwischen Bezirks- und Landesverband herzustellen.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch hierzu von der zuständigen Verbandsebene beauftragte Ausbilder Bootsdienst Binnen für die Ausbildung zum Bootsführer Binnen bzw. Ausbilder Bootsdienst See für die Ausbildung zum Bootsführer See in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden.

Die Ausbildung zum Bootsführer Binnen bzw. Bootsführer See erfolgt nach dieser Vorschrift und endet mit einer Prüfung gemäß dieser Vorschrift. Die Durchführung von kombinierten Lehrgängen zum Bootsführer Binnen und Bootsführer See ist zulässig.

5.2 Anmeldung zu Lehrgängen

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsführer Binnen bzw. Bootsführer See bei der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet. Dabei sind die erforderlichen Formblätter zu nutzen.

5.3 Voraussetzungen für die Ausbildung

Bewerber müssen

- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- eine sanitätsdienstliche Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK erfolgreich abgeschlossen haben,
- die Ausbildung zum Bootsmann und/oder zum Wasserretter abgeschlossen haben (Regelung in Zuständigkeit der Landesverbände),
- am Tag der Prüfungsabnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich und geistig geeignet sein,
- zuverlässig und geeignet im Sinne des Schifffahrtsrechts sein.

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

Insbesondere regeln die Landesverbände, ob der Bewerber für die Ausbildung zum Bootsführer alleinig die Ausbildung zum Bootsmann, alleinig die Ausbildung zum Wasserretter oder beide Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben muss. Für die Lehrgänge Bootsführer Binnen bzw. Bootsführer See können unterschiedliche Regelungen getroffen werden.

5.4 Lehrgang Bootsführer Binnen

5.4.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

5.4.1.1 Theoretische Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 31 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Gesetzkunde
- Schifffahrtsordnungen
- Bezeichnung des Fahrwassers
- Betonung und Befeuerung
- Befahrensregeln für Naturschutzgebiete
- Fahrmanöver
- Boots- und Motorenkunde
- Wetterkunde
- Sicherheitsvorschriften und Umgang mit Rettungsmitteln
- Seemannschaft
- Notsignale
- wasserwacht-spezifische Themen

5.4.1.2 Praktische Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 10 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Grundfertigkeiten
- Umgang mit der Boots-ausrüstung
- Einsatz von Rettungsmitteln
- Fahrmanöver
- Verhalten gegenüber der Großschifffahrt
- Rettungsmanöver/-einsätze
- Umgang mit Tauwerk und Knoten
- Slippen, Bootstransport, Ladungssicherung

5.4.2 Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins

Die Prüfungen zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen werden durch den zuständigen Bezirks- oder Landesverband durchgeführt.

In der Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen soll der Bewerber nachweisen, dass er mindestens ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Motorrettungsbootes maßgebenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf Binnengewässern erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat. Der Bewerber soll ebenfalls nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf den Binnengewässern notwendigen Fahrmanöver beherrscht und die erforderlichen Fertigkeiten besitzt sowie die geltenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften anwenden kann.

5.4.2.1 Voraussetzungen

Alle Ausbildungsmaßnahmen für das Führen von Motorrettungsbooten enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift. Spätestens 4 Wochen vor der Prüfung müssen die Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen.

Prüfungsunterlagen sind:

- Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (vgl. [A2]), dass der Bewerber über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt und keine Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche bzw. geistige Mängel vorliegen, die die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen; die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate sein. Die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann durch Vorlage des amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen bzw. See oder des Dienstführerscheins Bootsführer See ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate ist;
- Nachweis über die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des Schifffahrtsrechts (die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, anderenfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate).
Kann kein gültiger amtlicher Kfz-Führerschein vorgelegt werden, ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder eine Erklärung (oder Nachweis) vorzulegen, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage am Prüfungstag beantragt worden ist.
- ein (digitalisiertes) Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung, nicht älter als 12 Monate)
- gegebenenfalls eine Kopie bereits erteilter Berechtigungsscheine oder Befähigungsnachweise zum Führen von Wasserfahrzeugen auf Binnen-/Seeschiffahrtsstraßen
- Nachweis/Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Nachweis des Abschlusses einer sanitätsdienstlichen Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
- Nachweis der Ausbildung zum Bootsmann und/oder zum Wasserretter (Regelung in Zuständigkeit der Landesverbände)
- Nachweis über die Teilnahme an der nach 5.4.1 beschriebenen Ausbildung

Jeder Prüfungsteilnehmer muss an jeweils mindestens 80 Prozent der Ausbildungszeit in Theorie und Praxis teilgenommen haben. Von dieser Regelung sind Anwärter ausgenommen, denen Vorleistungen angerechnet wurden.

Die Aneignung o. g. Lerninhalte unter Verwendung von E-Learning-Angeboten ist im Umfang der dafür vorgesehenen Unterrichtseinheiten als „an der Ausbildungszeit teilgenommen“ anzurechnen, wenn die Durcharbeitung der Lerninhalte nachweislich erfolgt ist. Dies kann durch den zuständigen Ausbilder mittels Lernerfolgskontrollen überprüft werden.

5.4.2.2 Prüfungskommission

Prüfungskommissionen Bootsdienst Binnen setzen sich auf allen Ebenen aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die alle Inhaber des Lehrscheins Bootsdienst Binnen der Wasserwacht sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich.

Der Landesausbilder Bootsdienst führt den Vorsitz in einer Prüfungskommission. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. In Ausnahmefällen (insbesondere in Landesverbänden ohne Bezirksausbilder bzw. stellv. Landesausbilder) ist auch die Vertretung durch einen vom Landesausbilder Bootsdienst benannten und geeigneten Ausbilder Bootsdienst Binnen zulässig.

Ist der Landesausbilder Bootsdienst nicht Inhaber des Lehrschein Bootsdienst Binnen der Wasserwacht, benennt er einen geeigneten Ausbilder Bootsdienst Binnen zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungskommission um weitere Ausbilder Bootsdienst Binnen erweitern.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst Binnen darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Der Prüfling wird im oben angegebenen Bescheid auf die Möglichkeit der Befreiung von Prüfungsteilen hingewiesen, wenn die erneute Prüfung nicht später als 12 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt wird.

5.4.2.3 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Verwendung einheitlicher Fragebögen. Die Prüfung wird von mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.

Eine mündliche Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zu diesen Ausnahmefällen zählen eine Legasthenie oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse, die durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung, Schulzeugnis oder Gutachten) glaubhaft gemacht werden müssen. Die mündliche Prüfung muss bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

Die mündliche Prüfung wird von 2 Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, von denen einer die Fragen stellt. Der andere Prüfer führt Protokoll über die mündliche Prüfung. Die Bewertung erfolgt durch die beteiligten Prüfer gemeinsam. In der mündlichen Prüfung werden dem Bewerber die Fragen eines ausgewählten Fragebogens zur Beantwortung vorgelesen. Die Prüfung ist abzubrechen, wenn ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

5.4.2.3.1 Amtlicher Teil – Basisfragen / spezifische Fragen Binnen

Der Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein Binnen in der aktuell gültigen Fassung bildet die Grundlage für diesen Prüfungsteil.

Aus diesem Fragenkatalog finden die 72 Basisfragen und 181 spezifischen Fragen Binnen Anwendung. Aus diesen Fragen sind Fragebögen gemäß nachfolgender Tabelle zu erstellen. Dabei sind die vom zuständigen Bundesministerium vorgegebenen Fragenkombinationen in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Inhaber des Dienstführerscheins Bootsführer See der Wasserwacht des DRK können von der Beantwortung der Basisfragen befreit werden.

Angestrebte Befähigung (bereits erworbene Befähigung)	Fragen gesamt	Basisfragen	Spez. Fragen Binnen	Bearbeitungszeit in Minuten
Bootsführer Binnen	30	7	23	45
Bootsführer Binnen (hat Bootsführer See)	23	–	23	35

Die Bearbeitungszeit ist vorstehender Tabelle zu entnehmen.

Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Amtliche Prüfungsinhalte sind:

- Allgemeine Grundlagen
 - Verhalten an Bord/Bootsmann/Bootsführer
 - Sicherheitsvorschriften
- Gesetzliche Grundlagen
 - Sportbootführerscheinverordnung
 - Binnenschiffahrtsstraßenordnung

- Donauschiffahrtspolizeiverordnung
- Moselschiffahrtspolizeiverordnung
- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
- Gewässerkunde
- Boots- und Gerätekunde
- Antriebskunde
- Einsatzlehre/Führen von Wasserfahrzeugen
 - Knoten und Stiche
 - Praktische Unterweisungen
 - Fahren auf dem Wasser

Zur Beantwortung der gestellten Fragen muss der Prüfling aus jeweils 4 Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den 4 Antwortvorschlägen ist jeweils nur 1 Antwortvorschlag richtig. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber 1 Punkt.

5.4.2.3.2 Wasserwacht-spezifischer Teil

Grundlage für diesen Prüfungsteil bilden ein bundesweit einheitlicher Fragenkatalog allgemeiner Fragen sowie Fragenkataloge mit spezifischen Fragen der einzelnen Landesverbände. Aus diesen Fragen sind Fragebögen à 40 Fragen zu erstellen, wobei mindestens 30 Fragen dem allgemeinen und höchstens 10 Fragen dem spezifischen Fragekatalog zu entnehmen sind.

Die Prüfungsbögen werden in Verantwortung der Landesverbände erstellt. Hierbei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Ausbildungsinhalte zu achten.

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Inhalte sind (nach den Prüfungsunterlagen der Wasserwacht):

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Boots- und Fahrtechnik
- Bergen und Retten
- Natur- und Gewässerschutz
- Slippen von Booten

Zur Beantwortung der gestellten Fragen muss der Prüfling aus jeweils 4 Antwortvorschlägen 1 Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den 4 Antwortvorschlägen ist jeweils nur 1 Antwortvorschlag richtig. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber 1 Punkt.

5.4.2.3.3 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Prüfungsteil	Ergebnis	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden
amtlicher Teil (Binnen mit Antriebsmaschine) – Basisfragen / spezifische Fragen Binnen		0–23 Punkte	24–30 Punkte
amtlicher Teil (Binnen mit Antriebsmaschine) – spezifische Fragen Binnen (hat Bootsführer See)		0–17 Punkte	18–23 Punkte
wasserwacht-spezifischer Teil		0–31 Punkte	32–40 Punkte

Wurden Teile der theoretischen Prüfung nicht bestanden, so können diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

5.4.2.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus Fahrprüfung, Knotenprüfung und ggf. einer ergänzenden wasserwacht-spezifischen Praxisprüfung.

Die Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung (Anhang 2) ist hierbei zu beachten.

Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Inhaber des Dienstführerscheins Bootsführer See der Wasserwacht des DRK können von der praktischen Fahr- und Knotenprüfung befreit werden.

5.4.2.4.1 Fahrprüfung

Die Fahrprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Die betreffenden Wasserwacht-Gliederungen stellen für ihre gemeldeten Prüfungsanwärter geeignete Motorrettungsboote mit einer Leistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) zur Verfügung. Aus Gründen der Sicherheit und um Schäden zu vermeiden, muss neben dem Prüfling und dem Prüfer ein mit dem Motorrettungsboot vertrauter Bootsführer Binnen an Bord sein.

Prüfungsinhalte sind:

Pflichtmanöver/Fähigkeiten

- Ablegen
- Anlegen
- Rettungsmanöver (Mensch über Bord)

Sonstige Manöver/Fähigkeiten

- Kursgerechtes Aufstoppen
- Wenden auf engem Raum
- Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken
- Manöverschallsignal (1 von 3)
 - Kursänderung nach Steuerbord
 - Kursänderung nach Backbord
 - meine Maschine läuft rückwärts
- Anlegen einer Rettungsweste

Alle Pflichtmanöver müssen mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden. Von den sonstigen Manövern wählt der Prüfer 2 Manöver aus, die mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden müssen.

Jedes Manöver/jede Fähigkeit darf einmalig wiederholt werden, wenn der Prüfling rechtzeitig ankündigt, dass das begonnene Manöver abgebrochen wird.

Ausgeführte Manöver sind wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 2 Punkte
- im 2. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch mit nicht ausreichendem Ergebnis: 0 Punkte

Bei gravierenden Fehlern ist die Prüfung unmittelbar abzubrechen und als nicht bestanden zu werten. Gravierende Fehler sind:

- Nichtbeachten von Fahrregeln oder Schifffahrtszeichen
- Nichtbeachten von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers/Schiffsführers
- Bewertung eines der Manöver/eine der Fähigkeiten mit 0 Punkten

5.4.2.4.2 Knotenprüfung

Die Knotenprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen.

Prüfungsinhalte sind:

- Praktische Ausführung von seemännischen Knoten
- Erklärung der Verwendung der Knoten
- Umgang mit dem Tauwerk

Folgende Knoten werden geprüft:

- Achtknoten
- Kreuzknoten
- Palstek
- Schotstek einfach oder doppelt
- Stopperstek

- Webeleinstek
- Webeleinstek auf Slip
- Rundtörn mit 2 halben Schlägen
- Belegen einer Klampe mit Kopfschlag

Von 9 Knoten werden höchstens 7, mindestens aber 6 Knoten vom Prüfer ausgewählt. Die Knoten müssen praktisch vorgeführt und ihre Verwendung erklärt werden. Für jeden Knoten ist eine Wiederholung zulässig.

Vorgeführte Knoten und die Erklärung der Verwendung sind wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch richtig vorgeführt und Verwendung richtig erklärt: 2 Punkte
- im 2. Versuch richtig vorgeführt und Verwendung richtig erklärt: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch nicht richtig vorgeführt und/oder Verwendung nicht richtig erklärt: 0 Punkte.

5.4.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung

Die Landesverbände können in eigener Zuständigkeit eine ergänzende wasserwacht-spezifische Praxisprüfung durchführen. Art, Umfang, Inhalt und Bewertung obliegen den Landesverbänden und sind in einer Durchführungsverordnung zu dieser Vorschrift niederzulegen.

5.4.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Prüfungsteil	Ergebnis	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden
Fahrprüfung		0–6 Punkte	7–10 Punkte
Knotenprüfung		0–10 Punkte	11–14 Punkte
wasserwacht-spezifische Praxisprüfung (in Verantwortung der Landesverbände)		in Verantwortung der Landesverbände	in Verantwortung der Landesverbände

Erläuterung:

Für das Bestehen der Prüfung ergibt sich aus dieser Bewertung, dass in der Fahrprüfung mindestens 2 Manöver bereits im 1. Versuch mit einem ausreichenden Ergebnis auszuführen sind. In der Knotenprüfung sind mindestens 5 Knoten im 1. Versuch und 1 Knoten im 2. Versuch richtig vorzuführen und die Verwendung richtig zu erklären. Ein Knoten kann mit 0 Punkten bewertet werden.

Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

5.4.2.5 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Der Lehrgangleiter bestätigt den Prüflingen die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang auf dem Formblatt zur Prüfung.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht des DRK

bzw.

Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen²

und können damit als

Bootsführer Binnen

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden. Diese regeln die Einweisung des Bootsführers in die örtlichen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen.

² Für Prüflinge der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes

5.5 Lehrgang Bootsführer See

5.5.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

5.5.1.1 Theoretische Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 40 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Navigation und Gezeitenkunde
- Gesetzkunde
- Schifffahrtsordnungen, Kollisionsverhütungsregeln
- Lichterführung
- Ausweich- und Vorfahrtsregeln
- Bezeichnung des Fahrwassers
- Betonung und Befeuerung
- Umweltschutz und Befahrensregeln für Naturschutzgebiete
- Manöverkunde
- Boots- und Motorenkunde
- Wetterkunde
- Seemannschaft
- Schallsignale
- Sicherheit, Rettung, Notsignale
- Umgang mit Rettungsmitteln
- wasserwacht-spezifische Themen

5.5.1.2 Praktische Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 10 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Grundfertigkeiten
- Umgang mit der Boots-ausrüstung
- Fahrmanöver
- Verhalten gegenüber der Großschifffahrt
- Peilen und Fahren nach Kompass
- Einsatz von Rettungsmitteln
- Rettungsmanöver
- Slippen, Bootstransport, Ladungssicherung
- Umgang mit Tauwerk und Knoten

5.5.2 Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See

Die Prüfungen zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See werden durch den zuständigen Bezirks- oder Landesverband durchgeführt.

In der Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See soll der Bewerber nachweisen, dass er mindestens ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Motorrettungsbootes maßgebenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf den Seeschifffahrtsstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat. Der Bewerber soll ebenfalls nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Motorrettungsbootes auf den Seeschifffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver beherrscht und die erforderlichen Fertigkeiten besitzt sowie die geltenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften anwenden kann.

5.5.2.1 Voraussetzungen

Alle Ausbildungsmaßnahmen für das Führen von Motorrettungsbooten enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift. Spätestens 2 Wochen vor der Prüfung müssen die Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen.

Prüfungsunterlagen sind:

- Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (vgl. [A2]), dass der Bewerber über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt und keine Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche bzw. geistige Mängel vorliegen, die die Tauglichkeit zum Führen eines Motorrettungsbootes einschränken oder ausschließen; die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate sein. Die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses kann durch Vorlage des amtlichen Sportbootführerscheins Binnen bzw. See oder Dienstführerscheins Bootsführer Binnen ersetzt werden, wenn dieser durch Prüfung erworben worden und zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 12 Monate ist.
- Nachweis über die Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des Schifffahrtsrechts (die Fotokopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins, wenn spätestens bei der Prüfung der Kfz-Führerschein vorgelegt wird, anderenfalls eine beglaubigte Fotokopie (nicht älter als 6 Monate).
Kann kein gültiger amtlicher Kfz-Führerschein vorgelegt werden, ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) oder eine Erklärung (oder Nachweis) vorzulegen, dass die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage am Prüfungstag beantragt worden ist.)
- ein (digitalisiertes) Lichtbild (38 mm x 45 mm, Halbprofil ohne Kopfbedeckung, nicht älter als 12 Monate)
- ggf. eine Kopie bereits erteilter Berechtigungsscheine oder Befähigungsnachweise zum Führen von Wasserfahrzeugen auf Binnen-/Seeschiffahrtsstraßen
- Nachweis/Bestätigung der aktiven Mitgliedschaft in der Wasserwacht
- Nachweis des Abschlusses einer sanitätsdienstlichen Ausbildung nach den Vorschriften der Wasserwacht/des DRK
- Nachweis der Ausbildung zum Bootsmann und/oder zum Wasserretter (Regelung in Zuständigkeit der Landesverbände)
- Nachweis über Teilnahme an der nach 5.5.1 beschriebenen Ausbildung

Jeder Prüfungsteilnehmer muss an jeweils mindestens 80 Prozent der Ausbildungszeit in Theorie und Praxis teilgenommen haben. Von dieser Regelung sind Anwärter ausgenommen, denen Vorleistungen angerechnet wurden.

Die Aneignung o. g. Lerninhalte unter Verwendung von E-Learning-Angeboten ist im Umfang der dafür vorgesehenen Unterrichtseinheiten als „an der Ausbildungszeit teilgenommen“ anzurechnen, wenn die Durcharbeitung der Lerninhalte nachweislich erfolgt ist. Dies kann durch den zuständigen Ausbilder mittels Lernerfolgskontrolle überprüft werden.

5.5.2.2 Prüfungskommission

Prüfungskommissionen Bootsdienst See setzen sich auf allen Ebenen aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die alle Inhaber des Lehrscheins Bootsdienst See der Wasserwacht sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich.

Der Landesausbilder Bootsdienst führt den Vorsitz in einer Prüfungskommission. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. In Ausnahmefällen (insbesondere in Landesverbänden ohne Bezirksausbilder bzw. stellv. Landesausbilder) ist auch die Vertretung durch einen vom Landesausbilder Bootsdienst benannten und geeigneten Ausbilder Bootsdienst See zulässig.

Ist der Landesausbilder Bootsdienst nicht Inhaber des Lehrscheins Bootsdienst See der Wasserwacht, benennt er einen geeigneten Ausbilder Bootsdienst See zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungskommission um weitere Ausbilder Bootsdienst See erweitern.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst See darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Der Prüfling wird im oben angegebenen Bescheid auf die Möglichkeit der Befreiung von Prüfungsteilen hingewiesen, wenn die erneute Prüfung nicht später als 12 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung durchgeführt wird.

5.5.2.3 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Verwendung einheitlicher Fragebögen. Die Prüfung wird von mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.

Eine mündliche Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zu diesen Ausnahmefällen zählen eine Legasthenie oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse, die durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung, Schulzeugnis oder Gutachten) glaubhaft gemacht werden müssen. Die mündliche Prüfung muss bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

Die mündliche Prüfung wird von 2 Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, von denen einer die Fragen stellt. Der andere Prüfer führt Protokoll über die mündliche Prüfung. Die Bewertung erfolgt durch die beteiligten Prüfer gemeinsam. In der mündlichen Prüfung werden dem Bewerber die Fragen eines ausgewählten Fragebogens zur Beantwortung vorgelesen. Die Navigationsaufgabe ist zuerst zu lösen. Die Prüfung ist abzubrechen, wenn ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

Unerlaubte Hilfsmittel wie z. B. Nachschlagewerke, auch elektronischer Art, dürfen bei der Beantwortung der Fragen nicht benutzt werden. Bei einem Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt auch für bereits erfolgreich durchgeführte Prüfungsteile. Der Vorsitzende hat vor Beginn der Prüfung die Bewerber über die Folgen eines Täuschungsversuchs zu belehren.

5.5.2.3.1 Amtlicher Teil – Basisfragen / spezifische Fragen See / Navigationsaufgabe

Der Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein See in der aktuell gültigen Fassung bildet die Grundlage für diesen Prüfungsteil. Aus diesem Fragenkatalog finden die 72 Basisfragen, 213 spezifischen Fragen See und 15 Navigationsaufgaben mit jeweils 9 zusammenhängenden Fragen Anwendung. Aus diesen Fragen sind Fragebögen gemäß nachfolgender Tabelle zu erstellen. Dabei sind die vom zuständigen Bundesministerium vorgegebenen Fragenkombinationen in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

Inhaber eines Dienstführerscheins für Motorrettungsboote der Wasserwacht für den Bereich der Binnenschiffahrtstraßen können von der Beantwortung der Basisfragen befreit werden.

Angestrebte Befähigung (bereits erworbene Befähigung)	Fragen gesamt	Basis- fragen	Spez. Fra- gen See	Navigations- aufgabe mit 9 Fragen	Bearbeitungszeit in Minuten
Bootsführer See	30	7	23	1	60
Bootsführer See (hat Bootsführer Binnen)	23	-	23	1	50

Die Bearbeitungszeit ist vorstehender Tabelle zu entnehmen.

Als Hilfsmittel sind Navigationsdreieck, Anlegedreieck, Zirkel, Doppellineal, Portland Plotter und Bleistift zugelassen.

Amtliche Prüfungsinhalte sind:

- Kenntnisse der maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften
 - Kollisionsverhütungsregeln
 - Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung
 - Schiffahrtsordnung Emsmündung
 - Schiffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und am Nord-Ostsee-Kanal
- Nautische Grundkenntnisse
 - terrestrische Navigation
 - Kompasslehre
 - Gebrauch der Seekarten und der Seehandbücher
 - Auswertung nautischer Nachrichten und Bekanntmachungen
 - Kenntnis der Schiffahrtszeichen, soweit sie nicht in der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung geregelt sind
 - Gezeitenkunde
- Seemannschaft
 - Manövrieren
 - Fahren im Schlepp
 - Ankern
 - Verhalten bei Seenotfällen und Havarien sowie bei schlechtem Wetter
 - Notsignale
 - Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsausrüstung
 - Verhütung und Bekämpfung von Bränden
 - umweltgerechtes Verhalten
- Wetterkunde
 - Gebrauch des Barometers
 - Lesen von Wetterkarten
 - Wind und Sturm

Zur Beantwortung der gestellten Fragen muss der Prüfling aus jeweils 4 Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den 4 Antwortvorschlägen ist jeweils nur 1 Antwortvorschlag richtig. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber 1 Punkt.

Die 9 Fragen der Navigationsaufgabe muss der Bewerber schriftlich beantworten. Der Bewerber erhält für jede richtige Antwort 1 Punkt. Liegt bei einer Berechnung ein Fehler vor und wird dieses fehlerhafte Ergebnis im weiteren Verlauf der Aufgabe als Grundlage für weitere Berechnungen verwendet, so liegt lediglich ein Folgefehler vor. Dieser wird nur einmal als Fehler gewertet, sofern im weiteren Verlauf der Aufgabe der Berechnungsweg korrekt ausgeführt wurde.

5.5.2.3.2 Wasserwacht-spezifischer Teil

Grundlage für diesen Prüfungsteil bilden ein bundesweit einheitlicher Fragenkatalog allgemeiner Fragen sowie Fragenkataloge mit spezifischen Fragen der einzelnen Landesverbände. Aus diesen Fragen sind Fragebögen à 40 Fragen zu erstellen, wobei mindesten 30 Fragen dem allgemeinen und höchstens 10 Fragen dem entsprechenden spezifischen Fragekatalog zu entnehmen sind.

Die Prüfungsbögen werden in Verantwortung der Landesverbände erstellt. Hierbei ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung aller Ausbildungsinhalte zu achten.

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Inhalte sind (nach den Prüfungsunterlagen der Wasserwacht):

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Boots- und Fahrtechnik
- Bergen und Retten
- Natur- und Gewässerschutz
- Slippen von Booten

Zur Beantwortung der gestellten Fragen muss der Prüfling aus jeweils 4 Antwortvorschlägen 1 Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den 4 Antwortvorschlägen ist jeweils nur 1 Antwortvorschlag richtig. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber 1 Punkt.

5.5.2.3 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Prüfungsteil	Ergebnis	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden
amtlicher Teil – Basisfragen / spezifische Fragen See		0–23 Punkte und/oder 0–6 Punkte	24–30 Punkte und 7–9 Punkte
Navigationenaufgabe			
amtlicher Teil – spezifische Fragen See		0–17 Punkte und/oder 0–6 Punkte	18–23 Punkte und 7–9 Punkte
Navigationenaufgabe (hat Bootsführer Binnen)			
wasserwacht-spezifischer Teil		0–31 Punkte	32–40 Punkte

Wurden Teile der theoretischen Prüfung nicht bestanden, so können diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

5.5.2.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus Fahrprüfung, Knotenprüfung und ggf. einer ergänzenden wasserwacht-spezifischen Praxisprüfung.

Die Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung (Anhang 2) ist hierbei zu beachten.

Inhaber eines Dienstführerscheins für Motorrettungsboote der Wasserwacht für den Bereich der Binnenschiffahrtstraßen können von den sonstigen Manövern/Fähigkeiten der Fahrprüfung und der Knotenprüfung befreit werden.

5.5.2.4.1 Fahrprüfung

Die Fahrprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Für die praktische Prüfung sollte ein Gewässer gewählt werden, das entweder eine Seeschiffahrtsstraße ist oder wenigstens in etwa vergleichbare Verhältnisse aufweist.

Die betreffenden Wasserwacht-Gliederungen stellen für ihre gemeldeten Prüfungsanwärter geeignete Motorrettungsboote mit einer Leistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) zur Verfügung. Aus Gründen der Sicherheit und um Schäden zu vermeiden, muss neben dem Prüfling und dem Prüfer ein mit dem Motorrettungsboot vertrauter Bootsführer an Bord sein.

Prüfungsinhalte sind:

Pflichtmanöver/Fähigkeiten

- Ablegen
- Anlegen
- Rettungsmanöver (Mensch über Bord)
- Fahren nach Kompass
- Peilen (einfache oder Kreuzpeilung)

Sonstige Manöver/Fähigkeiten

- kursgerechtes Aufstoppen
- Wenden auf engem Raum
- Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken
- Manöverschallsignal (1 von 3)
 - Kursänderung nach Steuerbord
 - Kursänderung nach Backbord
 - meine Maschine läuft rückwärts
- Anlegen einer Rettungsweste/Sicherheitsgurts

Alle Pflichtmanöver müssen mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden. Von den sonstigen Manövern wählt der Prüfer 2 Manöver aus, die mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden müssen.

Jedes Manöver/Fähigkeit darf einmalig wiederholt werden, wenn der Prüfling rechtzeitig ankündigt, dass das begonnene Manöver abgebrochen wird.

Ausgeführte Manöver sind wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 2 Punkte
- im 2. Versuch mit ausreichendem Ergebnis: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch mit nicht ausreichendem Ergebnis: 0 Punkte

Bei gravierenden Fehlern ist die Prüfung unmittelbar abzubrechen und als nicht bestanden zu werten. Gravierende Fehler sind:

- Nichtbeachten von Fahrregeln oder Schifffahrtszeichen
- Nichtbeachten von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers/Schiffsführers
- Bewertung eines der Manöver/Fähigkeiten mit 0 Punkten

5.5.2.4.2 Knotenprüfung

Die Knotenprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen.

Prüfungsinhalte sind:

- praktische Ausführung von seemännischen Knoten
- Erklärung der Verwendung der Knoten
- Umgang mit dem Tauwerk

Folgende Knoten werden geprüft:

- Achtknoten
- Kreuzknoten
- Palstek
- Schotstek einfach oder doppelt
- Stopperstek
- Webeleinstek
- Webeleinstek auf Slip
- Rundtörn mit 2 halben Schlägen
- Belegen einer Klampe mit Kopfschlag

Von 9 Knoten werden höchstens 7, mindestens aber 6 Knoten vom Prüfer ausgewählt. Die Knoten müssen vom Bewerber praktisch vorgeführt und ihre Verwendung richtig erklärt werden. Für jeden Knoten ist eine Wiederholung zulässig.

Vorgeführte Knoten und die Erklärung der Verwendung sind wie folgt zu bewerten:

- im 1. Versuch richtig vorgeführt und Verwendung richtig erklärt: 2 Punkte
- im 2. Versuch richtig vorgeführt und Verwendung richtig erklärt: 1 Punkt
- auch im 2. Versuch nicht richtig vorgeführt und/oder Verwendung nicht richtig erklärt: 0 Punkte.

5.5.2.4.3 Wasserwacht-spezifische Praxisprüfung

Die Landesverbände können in eigener Zuständigkeit eine ergänzende wasserwacht-spezifische Praxisprüfung durchführen. Art, Umfang, Inhalt und Bewertung obliegen den Landesverbänden und sind in einer Durchführungsverordnung zu dieser Vorschrift niederzulegen.

5.5.2.4.4 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Ergebnis	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden
Prüfungsteil		
Fahrprüfung	0–9 Punkte	10–14 Punkte
Knotenprüfung	0–10 Punkte	11–14 Punkte

wasserwacht-spezifische Praxisprüfung (in Verantwortung der Landesverbände)	in Verantwortung der Landesverbände	in Verantwortung der Landesverbände
---	--	--

Erläuterung:

Für das Bestehen der Prüfung ergibt sich aus dieser Bewertung, dass in der Fahrprüfung mindestens 3 Manöver bereits im 1. Versuch mit einem ausreichenden Ergebnis auszuführen sind. In der Knotenprüfung sind mindestens 5 Knoten im 1. Versuch und 1 Knoten im 2. Versuch richtig vorzuführen und die Verwendung richtig zu erklären. Ein Knoten kann mit 0 Punkten bewertet werden.

Wurde die praktische Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach 4 Wochen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

5.5.2.5 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Der Lehrgangsleiter bestätigt den Prüflingen die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang auf dem Formblatt zur Prüfung.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

Dienstführerschein Bootsführer See der Wasserwacht des DRK

und können damit als

Bootsführer See

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden. Diese regeln die Einweisung des Bootsführers in die örtlichen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen.

5.6 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die Bezirks- bzw. Landesverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

5.7 Dienstführerscheine

Dienstführerscheine werden durch den zuständigen Landesverband ausgestellt. Sie sind für die Zeit der Mitgliedschaft in der Wasserwacht zeitlich unbegrenzt gültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Wasserwacht soll der Dienstführerschein an den Landesverband zurückgegeben werden.

Die Landesverbände führen eine Zentralkartei über die ausgestellten Dienstführerscheine.

5.8 Entziehungsgründe des Dienstführerscheins

Werden Tatsachen bekannt, die die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigen, so hat der für den Bootsführer zuständige Landesverband den Dienstführerschein gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu entziehen.

Das zuständige Bundesministerium ist unter Angabe der Gründe durch den Landesverband umgehend über den Entzug eines Dienstführerscheins zu unterrichten.

5.9 Anerkennung von Vorleistungen

Bei Anwärtern auf einen Dienstführerschein, die bereits einen Sportbootführerschein, einen Motorbootführerschein einer anderen Rettungsorganisation oder eine höherwertigere Fahrerlaubnis besitzen, werden Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt. In jedem Fall müssen die wasserwacht-spezifischen Teile der Ausbildung und Prüfung absolviert werden.

Der Landesausbilder kann zusätzlich die praktischen Fertigkeiten und ggf. Basisfragen/spezifische Fragen überprüfen.

Anwärtern auf einen Dienstführerschein Bootsdienst, die bereits Inhaber des anderen Dienstführerscheins Bootsdienst der Wasserwacht sind, können Ausbildung und Prüfung der wasserwacht-spezifischen Anteile teilweise oder ganz als Vorleistung anerkannt werden. Es gelten zudem die in dieser Vorschrift genannten Regeln der Anerkennung von Prüfungsinhalten.

Der Landesausbilder entscheidet über die Anerkennung von Vorleistungen.

5.10 Fortbildungen

Fortbildungen dienen der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Zum Erhalt ihrer Einsatzfähigkeit sollen Bootsführer in regelmäßigen Abständen an Fortbildungen teilnehmen. Die Landesverbände können Art, Umfang und Häufigkeit dieser Fortbildungsveranstaltungen sowie entsprechende Anerkennungsregeln für das eigene Verbandsgebiet festlegen. Eine Delegation an die nachfolgenden Untergliederungen ist möglich.

6 Lehrgänge Ausbilder Bootsdienst

6.1 Träger und Durchführung der Ausbildung

Der Träger der Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst ist der Landesverband. Die Lehrgänge unterliegen der Aufsicht des Landesausbildes.

Lehrgänge werden auf der zuständigen Verbandsebene ausgeschrieben.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Landes- bzw. Bezirksausbilder oder durch einen von diesem benannten und geeigneten Ausbilder Bootsdienst Binnen für die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen bzw. Ausbilder Bootsdienst See für die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst zum Bootsführer See in den Bezirks- oder Landesverbänden.

Die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen bzw. Ausbilder Bootsdienst See erfolgt nach dieser Vorschrift und endet mit einer Prüfung gemäß dieser Vorschrift. Die Durchführung von kombinierten Lehrgängen zum Ausbilder Bootsdienst Binnen und Ausbilder Bootsdienst See ist zulässig.

6.2 Voraussetzungen für die Ausbildung

Anwärter müssen

- aktive Mitglieder der Wasserwacht sein,
- seit mindestens 2 Jahren im Besitz des Dienstführerscheins Bootsdienst sein, für den die Ausbildungsberechtigung angestrebt wird,
- kontinuierliche Fahrpraxis für den Geltungsbereich des Dienstführerscheins Bootsdienst nachweisen, für den die Ausbildungsberechtigung angestrebt wird,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung“ nachweisen.

Die Landesverbände können weitere Voraussetzungen festlegen.

6.3 Lehrgang Ausbilder Bootsdienst Binnen

6.3.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan

Im Rahmen der Ausbildung hat der Anwärter an 2 Lehrgängen zum Bootsführer Binnen mitzuwirken.

6.3.1.1 Theoretische Ausbildung

Inhalte sind:

- Organisation von Lehrgängen und Prüfung Dienstführerschein Bootsdienst Binnen
- Kenntnisse über
 - den Bootsdienst
 - die Schiffsbetriebstechnik
 - die Gesetzeskunde
 - die Fahrmanöver
 - die Durchführung und Bewertung von Prüfungen
 - die Dienstvorschriften der Wasserwacht
 - allgemeine Fragen zum Bootsdienst im Wasserrettungsdienst und im Katastrophenschutz

6.3.1.2 Praktische Ausbildung

In der Praxis erlernt der Anwärter den Umgang mit unterschiedlichen Bootstypen, die als Wasserrettungsboote in Gebrauch sind.

Er lernt weiterhin:

- die korrekte Ausführung von Bootsmanövern
- die Erklärung von Bootsmanövern
- die Unterweisung von Anwärtern zum Dienstführerschein Bootsdienst Binnen in der Bootsführung
- das Üben von Rettungseinsätzen mit Anwärtern zum Dienstführerschein Bootsdienst Binnen

6.3.2 Prüfung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen

Die Prüfung muss im Ganzen bestanden werden, es gibt keine Teilprüfung.

6.3.2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für den Ausbilder Bootsdienst Binnen setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die Ausbilder Bootsdienst Binnen sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich.

Der Landesausbilder Bootsdienst führt den Vorsitz in einer Prüfungskommission. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. In Ausnahmefällen (insbesondere in Landesverbänden ohne Bezirksausbilder bzw. stellv. Landesausbilder) ist auch die Vertretung durch einen vom Landesausbilder Bootsdienst benannten und geeigneten Ausbilder Bootsdienst Binnen zulässig.

Ist der Landesausbilder Bootsdienst nicht Inhaber des Lehrschein Bootsdienst Binnen der Wasserwacht, benennt er einen geeigneten Ausbilder Bootsdienst Binnen zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungskommission um weitere Ausbilder Bootsdienst Binnen erweitern.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst Binnen darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

6.3.2.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Durch die Prüfungskommission zugelassene Hilfsmittel dürfen verwendet werden. Die Prüfungsfragen werden in der Verantwortung des Landesausbilders für die Prüfungen jeweils neu erarbeitet und sind nicht öffentlich. Die zu erreichende Gesamtpunktzahl bei richtiger Beantwortung aller Fragen beträgt 100 Punkte.

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

Inhalte sind:

- der Stoffinhalt des Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen
- die Dienstvorschriften der Wasserwacht
- die Inhalte dieser Vorschrift
- die Schiffsbetriebstechnik
- die Fahrmanöver
- die Planung eines Lehrgangs
- die Durchführung eines Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen

6.3.2.3 Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird bei der schriftlichen Prüfung die erforderliche Punktzahl zum Bestehen nicht erreicht, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung ablegen. Ihm werden maximal 5 neue Fragen aus dem Bereich der nicht bestandenen Prüfungsinhalte gestellt.

6.3.2.4 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden	Mündliche Ergänzungsprüfung
Prüfungsergebnis	0–60 Punkte	71–100 Punkte	möglich bei Erreichen von 61–70 Punkten

6.3.2.5 Vorführen einer Lehrprobe

Nach Zuweisung eines Themas durch die Prüfungskommission hat der Prüfling nach mindestens 15 Minuten Vorbereitungszeit eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abzulegen. Alle Hilfsmittel sind zugelassen.

Bewertungskriterien sind:

- Skizzierter Unterrichtsplan
- Behandlung des Themas (Einstieg, Vermittlung)
- Beteiligung der Teilnehmer
- Medieneinsatz
- Darstellung (Sprache, Ausdrucksweise)
- Gliederung und Zeiteinteilung

6.3.2.6 Praktische Prüfung

Der Landesausbilder kann bei Bedarf eine praktische Prüfung veranlassen.

Bewertungskriterium ist:

- Die gestellten Aufgaben müssen einwandfrei ausgeführt werden.

6.3.2.7 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling den Lehrschein Bootsdienst Binnen der Wasserwacht und kann damit als

Ausbilder Bootsdienst Binnen

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

6.4 Lehrgang Ausbilder Bootsdienst See

6.4.1 Inhalt der Ausbildung

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan

Im Rahmen der Ausbildung hat der Anwärter an 2 Lehrgängen zum Bootsführer See mitzuwirken.

6.4.1.1 Theoretische Ausbildung

Inhalte sind:

- Organisation und Durchführung von Lehrgängen Bootsführer See
- Organisation, Durchführung und Bewertung von Prüfungen zum Dienstführerschein Bootsdienst See
- Kenntnisse über
 - den Bootsdienst,
 - die Schiffsbetriebstechnik,
 - die Gesetzeskunde,
 - die Fahrmanöver,
 - die Navigation und Gezeitenkunde
 - die Wetterkunde
 - die Dienstvorschriften der Wasserwacht,
 - allgemeine Fragen zum Bootsdienst im Wasserrettungsdienst und im Katastrophenschutz.

6.4.1.2 Praktische Ausbildung

In der Praxis erlernt der Anwärter den Umgang mit unterschiedlichen Bootstypen, die als Wasserrettungsboote in Gebrauch sind.

Er lernt weiterhin:

- die korrekte Ausführung von Bootsmanövern
- die Erklärung von Bootsmanövern
- die Unterweisung von Anwärtern zum Dienstführerschein Bootsdienst See in der Bootsführung und in der Navigation
- das Üben von Rettungseinsätzen mit Anwärtern zum Dienstführerschein Bootsdienst See

6.4.2 Prüfung zum Ausbilder Bootsdienst See

Die Prüfung muss im Ganzen bestanden werden, es gibt keine Teilprüfung.

6.4.2.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für den Ausbilder Bootsdienst See setzt sich aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die Ausbilder Bootsdienst See sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich.

Der Landesausbilder Bootsdienst führt den Vorsitz in einer Prüfungskommission. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. In Ausnahmefällen (insbesondere in Landesverbänden ohne Bezirksausbilder bzw. stellv. Landesausbilder) ist auch die Vertretung durch einen vom Landesausbilder Bootsdienst benannten und geeigneten Ausbilder Bootsdienst See zulässig.

Ist der Landesausbilder Bootsdienst nicht Inhaber des Lehrscheins Bootsdienst See der Wasserwacht, benennt er einen geeigneten Ausbilder Bootsdienst See zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungskommission um weitere Ausbilder Bootsdienst See erweitern.

Die Prüfungskommission muss zu dem Prüfungstermin geschlossen anwesend sein. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst See darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

6.4.2.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Bei der Prüfung dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden. Die Prüfungsfragen werden in der Verantwortung des Landesausbilders für die Prüfungen jeweils neu erarbeitet und sind nicht öffentlich. Die zu erreichende Gesamtpunktzahl bei richtiger Beantwortung aller Fragen beträgt 100 Punkte.

Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

Inhalte sind:

- der Stoffinhalt des Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See
- die Dienstvorschriften der Wasserwacht
- die Inhalte dieser Vorschrift
- die Schiffsbetriebstechnik
- die Fahrmanöver
- die Planung eines Lehrgangs
- die Durchführung eines Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst See

6.4.2.3 Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird bei der schriftlichen Prüfung die erforderliche Punktzahl zum Bestehen nicht erreicht, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung ablegen. Ihm werden höchstens 5 neue Fragen aus dem Bereich der nicht bestandenen Prüfungsinhalte gestellt.

6.4.2.4 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden	Mündliche Ergänzungsprüfung
Prüfungsergebnis	0–60 Punkte	71–100 Punkte	möglich bei Erreichen von 61–70 Punkten

6.4.2.5 Vorführen einer Lehrprobe

Nach Zuweisung eines Themas durch die Prüfungskommission hat der Prüfling nach mindestens 15 Minuten Vorbereitungszeit eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abzulegen.

Alle Hilfsmittel sind zugelassen.

Bewertungskriterien sind:

- skizzierter Unterrichtsplan
- Behandlung des Themas (Einstieg, Vermittlung)
- Beteiligung der Teilnehmer
- Medieneinsatz
- Darstellung (Sprache, Ausdrucksweise)
- Gliederung und Zeiteinteilung

6.4.2.6 Praktische Prüfung

Der Landesausbilder kann bei Bedarf eine praktische Prüfung veranlassen.

Bewertungskriterium ist:

- Die gestellten Aufgaben müssen einwandfrei ausgeführt werden.

6.4.2.7 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling den Lehrschein Bootsdienst See der Wasserwacht und kann damit als

Ausbilder Bootsdienst See

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

6.5 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die Landesverbände sind für die Archivierung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.6 Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheins Bootsdienst

Der zuständige Landesverband stellt den Lehrschein aus und registriert ihn.

Ein Lehrschein Bootsdienst der Wasserwacht hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden 3 Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheines kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- Nachweis aktiver Lehrtätigkeit
- regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen

Eine Verlängerung der Gültigkeit eines Lehrscheines wird durch die jeweilige Gliederung bei der zuständigen Stelle der Wasserwacht im Landesverband beantragt. Dem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende Kalenderjahr und die folgenden 3 Kalenderjahre. Die Gültigkeit eines Lehrscheines darf grundsätzlich nicht verlängert werden, wenn sie länger als 1 Jahr verfallen ist.

Für Landes- und Bezirksausbilder gilt der Lehrschein für die Dauer ihrer Berufung.

6.7 Anerkennung von Vorleistungen

Bei Anwärtern auf einen Ausbilder Bootsdienst Binnen bzw. See, die bereits eine Lehrberechtigung einer anderen Organisation (z. B. Bundeswehr, Polizei, THW) besitzen, werden Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt. In jedem Fall müssen die wasserwacht-spezifischen Teile der Ausbildung und Prüfung durchlaufen werden.

Der Landesausbilder kann die praktischen und didaktisch-methodischen Fertigkeiten überprüfen.

Der Landesausbilder entscheidet über die Anerkennung von außerhalb der Wasserwacht erworbenen Lehrberechtigungen.

Anwärtern auf einen Lehrschein Bootsdienst der Wasserwacht, die bereits Inhaber des anderen Lehrscheins Bootsdienst der Wasserwacht sind, können Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Landesausbilder.

7 Gültigkeit der APV Bootsdienst

Die APV Bootsdienst ist für alle Landesverbände verbindlich. Ergänzende Vorschriften insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Ausbildung durch die Landesverbände sind möglich. Diese Ergänzungen dürfen jedoch den Bestimmungen dieser Vorschrift sowie bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.

8 Anhang

Anhang 1: Quellen / rechtliche Grundlagen

1. Binnen

- [B1] Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt – Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
<https://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Patente/Berufsschifffahrt/BinSchPatentV/index.html>
- [B2] Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen – SportbootFüV-Bin) vom 22.03.1989 in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/SportbootFueV-Bin/>
- [B3] Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 11 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. Februar 1990 in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/SportbootFueV-Bin/Richtlinien-DMYV-DSV/index.html>
- [B4] Bekanntmachung einer Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine und Befähigungsnachweise sowie anerkannte Berechtigungsscheine (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen)
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/Berechtigungsscheine-und-Befaehigungsnachweise/index.html>
- [B5] Amtliche Befähigungsnachweise und anerkannte Berechtigungsscheine nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 SportbootFüV-Bin
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/Berechtigungsscheine-und-Befaehigungsnachweise/Befaehigungsnachweise-02/index.html>

2. See

- [S1] Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschifffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-See – SpbootFüV-See) vom 19. März 2003 in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/SpbootFueV-See/index.html>
- [S2] Richtlinien für den Deutschen Motoryachtverband e. V. und den Deutschen Segler-Verband e. V. über die Durchführung der Aufgaben nach § 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 15. Oktober 2005 in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/SpbootFueV-See/Richtlinien-DMYV-DSV/index.html>
- [S3] Übersicht über amtliche deutsche Befähigungszeugnisse nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/Befaehigungszeugnisse-See/index.html>
- [S4] Bekanntmachung einer Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 der Sportbootführerscheinverordnung-See
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/Berechtigungsscheine-See/index.html>

3. Allgemein

- [A1] Erlass Durchführung des Prüfungswesens für die amtlichen und amtlich anerkannten Sportbootführerscheine vom 17. Januar 2013
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/Erlass.pdf>
- [A2] Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber
<https://www.elwis.de/Freizeitschifffahrt/fuehrerscheininformationen/SportbootFueV-Bin/Richtlinien-DMYV-DSV/Anlagen/Anlage-3.pdf>

Anhang 2: Anweisung für die Durchführung der praktischen Prüfung Bootsführer

Allgemein (Binnen und See)

Der Prüfer hat bei der Durchführung der Manöver darauf zu achten, dass vom Bewerber

- eine klare und deutliche Gabe notwendiger Kommandos erfolgt,
- die Bootsmannschaft, wenn nötig, über die Durchführung von Manövern unterrichtet wird,
- die Bootsmannschaft in die Vorbereitung (z. B. Bereitlegen bzw. Bereithalten notwendiger Material und Ausrüstung), die Durchführung (z. B. Leinenführung) und die Nachbereitung (z. B. Verstauen verwendetem Materials) der entsprechenden Manöver einbezogen wird,
- die ordnungsgemäße Ausführung der angewiesenen seemännischen Arbeiten überprüft wird.
- die Kommandos sind den nachfolgenden Ausführungen entsprechend sinngemäß und verständlich für den Prüfer und die Besatzung zu erteilen.

Rettungsmanöver (Mensch über Bord) (Binnen und See)

Ein Mensch-über-Bord-Manöver wird dadurch simuliert, dass ein Rettungsring oder ein anderer Schwimmkörper über Bord geworfen wird. Hierbei wird dem Rudergänger laut zugerufen: „Mensch über Bord an Backbord“ oder „Mensch über Bord an Steuerbord“. Der Bewerber muss diese Meldung laut wiederholen. Die weitere Durchführung des Rettungsmanövers obliegt dem Bewerber. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass vom Bewerber

- sofort nach dem vorgenannten Zuruf der Antrieb ausgekuppelt wird,
- das Heck von dem über Bord geworfenen Gegenstand abgedreht wird,
- das Kommando gegeben wird: „Rettungsmittel bereit halten und Ausguck gehen“,
- das Rettungsmanöver zügig durchgeführt wird,
- der Bewerber ansagt, an welcher Seite er den treibenden Gegenstand aufnehmen will,
- das Boot neben dem treibenden Gegenstand zum Stehen kommt und die Schraube keine Umdrehungen mehr macht.

Ablegemanöver (Binnen und See)

Sofern der Prüfer keine Vorgabe macht (z. B. „Eindampfen in die Vorspring“, „rückwärts ablegen“), hat der Bewerber selbstständig unter Berücksichtigung von Verkehrs-, Platz-, Strömungs- und Windverhältnissen abzulegen.

Anlegemanöver (Binnen und See)

Sofern der Prüfer keine Vorgabe macht (z. B. „Eindampfen in die Vorspring“, „Anlegen in der Box“), hat der Bewerber das Boot selbstständig unter Berücksichtigung von Verkehrs-, Platz-, Strömungs- und Windverhältnissen an einer vorher vom Prüfer bestimmten Stelle anzulegen.

Der Prüfer hat darauf zu achten, dass

- das Anlegemanöver nur mit Ruder- oder Maschinenmanövern durchgeführt wird, zusätzlich ist für besondere Anlegemanöver, wie z. B. das „Eindampfen in die Vorspring“, die Verwendung von Leinen zum Manövrieren zulässig;
- das Boot am Anleger zum Stehen kommt, am Anleger festgemacht und die Maschine ausgekuppelt ist.

Das „Heranziehen“ mit den Händen oder dem Bootshaken ist nicht zugelassen.

Wenden auf engem Raum (Binnen und See)

Der Bewerber soll bei diesem Manöver zeigen, dass er das Zusammenwirken von Ruder und Schraube im Rahmen eines Wendemanövers beherrscht.

Kursgerechtes Aufstoppen (Binnen und See)

Der Bewerber soll damit nachweisen, dass er über Kenntnisse der indirekten Steuerwirkung der Schraube bei Rückwärtsfahrt verfügt.

Fahren nach Kompass, Steuern nach Schifffahrtszeichen oder Landmarken (See)

Der Bewerber soll nachweisen, dass er fähig ist, Kursanweisungen umzusetzen. Dabei soll er zeigen, dass er das Boot kursbeständig nach Kompass steuern und Anweisungen zu Kursänderungen unmittelbar befolgen kann. Das Steuern nach Schifffahrtszeichen oder Landmarken kann einbezogen werden.

Es soll insbesondere festgestellt werden, dass der Bewerber in der Lage ist, das Boot über eine bestimmte Strecke kursbeständig zu steuern.

Peilen (See)

Durchführen einer einfachen Peilung oder Kreuz-Peilung mit einem Peilkompass oder einer Peilscheibe. Der Bewerber soll damit zeigen, dass er fähig ist, eine Positionsbestimmung vorzunehmen. Der Prüfer darf dazu situationsbedingt Fragen stellen.

Knoten (Binnen und See)

Knoten	Sinngemäß erwartete Erklärung der Verwendung
Achtknoten	Verhindern des Ausrauschens von Leinen aus einem Block oder einer Öse Verwendung als behelfsmäßiger Takling, um das Aufdröseln von Leinen zu vermeiden
Kreuzknoten	Verbinden zweier gleich starker Leinen aus gleichem Material im Vergleich zum Schotstek der unsicherere Knoten
Palstek	Herstellung eines sich nicht zuziehenden Auges Festmachen an Poller oder Pfahl Bergung und Sicherung von Personen durch sich nicht zuziehendes Auge
Einfacher oder doppelter Schotstek	Verbinden zweier Leinen ungleicher Stärke und/oder ungleichen Materials, doppelter Schotstek: bei sehr großem Unterschied der Leinenstärke und/oder sehr starkem Zug
Stopperstek	Befestigen einer Leine an einer durchlaufenden Schlepptrasse oder Ähnlichem, darf in Zugrichtung nicht verrutschen
Webleinstek	Befestigung von Fendern an einer Reling Festmachen an Poller, Pfahl, Reling, Balken, Ring, ... Bei längerem Festmachen ist die zusätzliche Sicherung mit 2 halben Schlägen empfehlenswert.
Webleinstek auf Slip	„Auf Slip legen“ ermöglicht schnelles und einfaches Lösen des Knotens. nicht für eine länger bzw. dauerhafte Verwendung geeignet Verwendung sonst wie Webleinstek
Rundtörn mit 2 halben Schlägen	Festmachen an dünnen Hölzern, Balken oder Ringen, an denen der Webleinstek sich zu sehr bekneifen würde Festmachen auch unter Zug bzw. Last möglich
Belegen einer Klampe mit Kopfschlag	Festmachen des Bootes oder von Gegenständen an einer Klampe Der Kopfschlag sichert die gesamte Belegung der Klampe durch Bekneifen.

Anlegen von Rettungsweste und Sicherheitsgurt (Binnen und See)

Der Bewerber soll nachweisen, dass er mit der Handhabung der Rettungsweste und des Sicherheitsgurtes vertraut ist.

Manöverschallsignale (Binnen und See)

Der Bewerber soll zeigen, dass er situationsbezogen die Manöverschallsignale beherrscht (Kursänderung nach Steuerbord, Kursänderung nach Backbord, Maschine läuft rückwärts).


Anhang 3: Muster Dienstführerscheine

1. Binnen

Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht des DRK

		Deutsches Rotes Kreuz
Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht des DRK		
Name:	Mustermann	
Vorname:	Max	
Geburtsdatum:	01.10.1980	
Anschrift:	Wasserweg 21 12345 Musterstadt	
Registriernummer:	ML 16-01 BB	

Der Inhaber dieses Dienstführerscheins hat die Prüfung zum Bootsführer Binnen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst der Wasserwacht abgelegt. Er ist berechtigt, Motorrettungsboote des Deutschen Roten Kreuzes auf Binnenschiffahrtsstraßen zu führen.

Auflagen: Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen, Ersatz ist mitzuführen	Ausgestellt durch: DRK-Landesverband Musterland e.V. Referat Wasserwacht Rot-Kreuz-Platz 1 12345 Musterstadt
Ort und Datum der Ausstellung: Musterstadt, den 11.05.2016	
 Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Musterland e.V.	

Details sind der aktuellen Layoutbeschreibung zu entnehmen.

Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen

Gilt für die BRK-Wasserwacht.

Wasserwacht		Bayerisches Rotes Kreuz
Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen		
Name:	Musterfrau	
Vorname:	Muster	
Geb.Datum:	11.11.1111	
Mitgliedsnummer:	11111111	
Prüfungsdatum:	11.11.1111	

Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen

Ausstellungsdatum: 19.05.2014
München, den


 **Ulrike Scharf**
Vorsitzende Wasserwacht-Bayern

2. See

Dienstführerschein Bootsführer See der Wasserwacht des DRK

		Deutsches Rotes Kreuz
Dienstführerschein Bootsführer See der Wasserwacht des DRK		
Name:	Mustermann	 Lichtbild
Vorname:	Max	
Geburtsdatum:	01.10.1980	
Anschrift:	Wasserweg 21 12345 Musterstadt	
Registriernummer:	ML 16-01 BS	

Der Inhaber dieses Dienstführerscheins hat die Prüfung zum Bootsführer See gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst der Wasserwacht abgelegt. Er ist berechtigt, Motorrettungsboote des Deutschen Roten Kreuzes auf Seeschiffahrtsstraßen zu führen.

Auflagen: Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen, Ersatz ist mitzuführen	Ausgestellt durch: DRK-Landesverband Musterland e.V. Referat Wasserwacht Rot-Kreuz-Platz 1 12345 Musterstadt
Ort und Datum der Ausstellung: Musterstadt, den 11.05.2016	
  Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Musterland e.V.	

Details sind der aktuellen Layoutbeschreibung zu entnehmen.

Anhang 4: Empfehlung zur einheitliche Registrierung der Ausbildungsnachweise, Dienstführerscheine und Lehrscheine

Zur einheitlichen Nummerierung und Registrierung der Ausbildungen, Dienstführerscheine und Lehrscheine im Bootsdienst der Wasserwacht wird die folgende Nomenklatur empfohlen:

1. Ausbildungsnachweis Bootsmann

Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	16	-001	BM
Beispiel: ML 16-001 BM			

2. Dienstführerscheine

Dienstführerschein Bootsführer Binnen			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	16	-001	BB
Beispiel: ML 16-001 BB			

Dienstführerschein Bootsführer See			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	16	-001	BS
Beispiel: ML 16-001 BS			

3. Lehrscheine

Lehrschein Bootsdienst Binnen			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	16	-001	LSBB
Beispiel: ML 16-001 LSBB			

Lehrschein Bootsdienst See			
Landesverband	Jahr	Lfd. Nummer	Qualifikation
ML	16	-001	LSBS
Beispiel: ML 16-001 LSBS			

Anmerkung:
Landesverband „ML“ steht hier für „Musterland“.